

► Inhalt

► Einführung in das Schuldrecht (BT) 1

► Lektion 1: Das Kaufvertragsrecht	7
A. Die Unmöglichkeit	7
I. Ausnahmen zu § 326 I 1: §§ 326 II 1, 446, 447	8
II. Rechte des Käufers bei Unmöglichkeit	14
B. Die Mangelhaftigkeit	15
I. Der Sachmangel, § 434	15
II. Der Ausschluss der Gewährleistung	21
III. Die Rechte des Käufers aus § 437	26
1. Die Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 434, 439	26
2. Der Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323 bzw. § 326 V	29
3. Die Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441, 434	35
4. Der Schadensersatzanspruch, § 437 Nr. 3	37
5. Der Aufwendungsersatzanspruch, §§ 437 Nr. 3, 284	45
IV. Die Verjährung, § 438	46
C. Ansprüche bei Verletzung einer Schutzpflicht, §§ 280 I, 241 II	48
D. Verhältnis des Kaufrechts zur Anfechtung	48
► Lektion 2: Das Werkvertragsrecht	50
A. Die Unmöglichkeit	51
I. Ausnahmen zu § 326 I 1: §§ 326 II 1, 644 I, II, 645	52
II. Rechte des Bestellers bei Unmöglichkeit	55
B. Die Mangelhaftigkeit	55
I. Der Sachmangel, § 633 II	55
II. Der Ausschluss der Gewährleistung	57
III. Die Rechte des Bestellers aus § 634 BGB	59
1. Die Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 633, 635	59
2. Die Selbstvornahme, §§ 634 Nr. 2, 633, 637	60
3. Der Rücktritt, §§ 634 Nr. 3, 323 bzw. § 326 V	61
4. Die Minderung, §§ 634 Nr. 3, 633, 638	66
5. Der Schadensersatzanspruch, § 634 Nr. 4	68
6. Der Aufwendungsersatzanspruch, §§ 634 Nr. 4, 284	76
IV. Die Verjährung, § 634a	76
C. Ansprüche bei Verletzung einer Schutzpflicht, §§ 280 I, 241 II	77
► Lektion 3: Das Mietvertragsrecht	78
I. Die Rechte des Mieters bei Mängeln der Wohnung	78
II. Das Kündigungsrecht des Vermieters	81
1. Außerordentliche Kündigung, § 543	81
2. Ordentliche Kündigung, §§ 573 ff.	82
III. Das Pfandrecht des Vermieters, § 562	84
► Lektion 4: Der Auftrag und die GoA	87
A. Der Auftragsvertrag	87
I. Abgrenzung Auftrag - Gefälligkeit	87
II. Ansprüche des Beauftragten	88
III. Ansprüche des Auftraggebers	90
B. Die Geschäftsführung ohne Auftrag	90
I. Die echte, berechnete GoA	91
II. Die echte, unberechnete GoA	92
III. Die unechte GoA, § 687	92

Lektion 1: Das Kaufvertragsrecht

Im Idealfall geht der Käufer mit der gekauften Sache nach Hause und ist damit glücklich bis an sein Lebensende. In der Realität und vor allem auch in Klausuren ist es jedoch oft nicht so. Zu unterscheiden sind zwei typische Fallgruppen:

- **Unmöglichkeit**

Der Verkäufer und der Käufer haben einen Kaufvertrag geschlossen; dem Verkäufer ist es jedoch gar nicht möglich, seine Pflicht aus § 433 I 1 zu erfüllen. Er ist also nicht in der Lage, die verkaufte Sache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. Daher kann der Käufer die Sache erst gar nicht „mit nach Hause nehmen“.

- **Mangelhaftigkeit**

Der Verkäufer verschafft dem Käufer entsprechend seiner Pflicht aus § 433 I 1 das Eigentum an der Sache und übergibt sie. Der Käufer kann die Sache also „mit nach Hause nehmen“. Doch schon nach kurzer Zeit zeigt sich, dass die Sache nicht richtig funktioniert und irgendwie mangelhaft ist. Beispiele: Die gekaufte Waschmaschine schleudert nicht, der gekaufte PKW verliert Öl, der gekaufte PC-Monitor flimmert stark.

Beide Fallgruppen sollen nun näher betrachtet werden.

A. Die Unmöglichkeit

Wenn der Verkäufer nicht (mehr) in der Lage ist, die gekaufte Sache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen, stellen sich meist zwei Fragen: Kann der Käufer vom Verkäufer weiterhin Übereignung der Sache gemäß § 433 I 1 verlangen? Und: Kann der Verkäufer weiterhin vom Käufer Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II verlangen?

Regelmäßig geht im Falle der Unmöglichkeit der Anspruch des Käufers auf Lieferung gemäß § 275 und der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung gemäß § 326 I 1 unter.

Beispiel 1: Verkäufer V schließt mit Käufer K einen Kaufvertrag über seinen gebrauchten VW-Golf für 9.000 Euro. Der Wagen wird aber noch nicht übereignet. V und K vereinbaren, dass V den Wagen am nächsten Tag zu K bringen soll. Auf der Fahrt zu K wird der Wagen bei einem Unfall dann völlig zerstört. Verantwortlich für den Unfall war allein Porschefahrer P. K verlangt von V Lieferung des Wagens. V verlangt von K Zahlung der 9.000 Euro. Zu Recht?

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Lieferung des Golfs aus § 433 I 1 haben.

1) **Anspruch entstanden?** Ja, K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2) **Anspruch untergegangen?** Der Wagen ist zerstört. Daher ist es dem V unmöglich, den Wagen zu übereignen. Daher ist der Anspruch des K aus § 433 I 1 gemäß § 275 I untergegangen.

II. V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II haben.

1) **Anspruch entstanden?** Ja, K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2) **Anspruch untergegangen?** Der Schuldner V muss – wie oben festgestellt – wegen § 275 I nicht an K leisten. Also ist sein Anspruch auf die Gegenleistung gemäß § 326 I 1 untergegangen. Also kann er keine Kaufpreiszahlung von K fordern.

Gemäß § 326 I 1 geht also der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung grds. unter, wenn er wegen Unmöglichkeit (§ 275) nicht leisten muss.

Ausnahmsweise bleibt ihm der Anspruch jedoch in folgenden Fällen erhalten:

- Der Käufer ist für die Unmöglichkeit **allein oder weit überwiegend verantwortlich**, § 326 II 1.
- Die Sache war dem Käufer bereits **übergeben**, § 446 S. 1, d.h., der Käufer hat den Besitz (§ 854), aber noch nicht das Eigentum daran erlangt.
- Der Käufer befand sich zum Zeitpunkt des Untergangs der Sache im **Annahmeverzug**, § 446 Satz 3.
- Die Voraussetzungen eines **Versendungskaufs** liegen vor, § 447 I.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1. Jedoch: Nicht Porschefahrer P, sondern der zufällig entgegenkommende K war für den Unfall allein verantwortlich. Kann V Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II von K fordern? Zu prüfen ist:

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II haben.

1) Anspruch entstanden? Ja, K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2) Anspruch untergegangen? Ja, der Schuldner V muss – wie oben festgestellt - wegen § 275 I nicht an K leisten.

Also ist sein Anspruch auf die Gegenleistung gemäß § 326 I 1 grds. untergegangen. Ausnahmsweise bleibt der Anspruch auf Kaufpreiszahlung jedoch gemäß § 326 II 1 bestehen, wenn K für die Unmöglichkeit allein verantwortlich war. Laut Sachverhalt war K für den Unfall allein verantwortlich. Also behält V den Anspruch auf die Gegenleistung. Folglich kann V von K Kaufpreiszahlung fordern.